

Diskussion zu entfachen, ist ohne nachhaltiges Echo geblieben.

Seit dem Inkrafttreten der StPO ist die Gerichtskritik ein fester Bestandteil der sozialistischen Gesetzlichkeit. Ihre Wahrnehmung stellt eine gesetzliche Pflicht der Gerichte dar — ihre Unterlassung bei der Feststellung von Verletzungen der sozialistischen Gesetzlichkeit ist selbst ein Verstoß gegen diese.

Als Bestandteil der Rechtsprechungstätigkeit der Gerichte gilt auch für die Gerichtskritik, sie in die planmäßige komplex-territoriale staatliche Leitung des gesamten gesellschaftlichen Lebens einzuordnen. Das verlangt den planmäßigen Einsatz dieses wichtigen Hebels zur Sicherung der Erfüllung unserer gesellschaftlichen Aufgaben. Mit seiner Kritik hat das Gericht zur Bewußten, den Gesetzen entsprechenden Leitungstätigkeit zu erziehen und die Funktionäre des Arbeiter- und Bauern-Staates auf ihre Pflicht und Verantwortlichkeit gegenüber der Gesellschaft mit allem Nachdruck hinzuweisen.

Planmäßig die Gerichtskritik anwenden bedeutet, diese vor allem auf die Schwerpunkte der gesellschaftlichen Entwicklung zu konzentrieren, um hier in erster Linie die sozialistische Gesetzlichkeit zu wahren bzw. wiederherzustellen und durchzusetzen. Insofern haben für die Gerichtskritik die gleichen Prinzipien Gültigkeit, die auch für die Rechtsprechungstätigkeit zutreffen. Das bedeutet andererseits keinen Verzicht auf die Gerichtskritik, wenn der Gegenstand der Kritik außerhalb des jeweiligen Schwerpunktes liegt, denn das Prinzip der Einheitlichkeit der sozialistischen Gesetzlichkeit verlangt zugleich deren allseitige und umfassende Wahrung und Durchsetzung. Bei der Lösung der Schwerpunktaufgaben kommt es darauf an, umfassende und tiefgreifende Veränderungen zu erreichen, die auf die übrigen Bereiche des gesellschaftlichen Lebens ausstrahlen. Die Initiative der Werktätigen muß geweckt und entwickelt werden, so daß die Werktätigen aus dem am Schwerpunktverfahren demonstrierten Beispiel die Schlußfolgerungen zur Beseitigung und Überwindung der Widersprüche und Hemmnisse ziehen. Darauf muß die Kritik der Gerichte orientieren. Sie gewinnt dadurch im Rahmen der Rechtsprechungstätigkeit in zunehmendem Maße an Bedeutung.

Mit dem Urteil ist es den Gerichten schon weitgehend möglich, die sozialistische Gesetzlichkeit durchzusetzen, besonders dann, wenn unter dem sozialistischen Arbeitsstil der Gerichte zugleich eine Erhöhung der Qualität der Urteile verstanden wird, die darauf gerichtet ist, sie zu exakten Analysen^{2 3} zu entwickeln, die die Werktätigen und ihre Organisationen zum Handeln anleiten. Deshalb müssen die Urteile nicht nur die konkrete Straftat einschätzen, sondern auch deren Ursachen und Bedingungen bloßlegen. Sie müssen auf Grund der exakten Kenntnis der betreffenden Situation, aus der die Tat geschehen konnte, zugleich die Wege weisen, wie und mit welchen Kräften die Ursachen zu beseitigen sind und dadurch Verbrechen vorgebeugt werden kann². Dennoch kann und darf das Urteil den Kritikbeschluß nicht ersetzen. Wir dürfen nicht übersehen, daß sich das Urteil stets mit einzelnen Straftaten beschäftigt, ungeachtet der Tatsache, daß die einzelne Straftat im dialektischen Zusammenhang mit den gesellschaftlichen Verhältnissen, aus denen sie erwuchs, zu betrachten ist. Das setzt dem Urteil gewisse Grenzen, deren Überschreitung es zu einem unübersichtlichen, von seiner Hauptaufgabe ablenkenden Dokument werden lassen würde. Auch der Kreis der Adressaten des Urteils ist nicht ausgedehnt genug, die Stellen anzusprechen, deren Tätigkeit kritikbedürftig ist. Während

sich das Urteil auf die konkreten Ursachen und Bedingungen einer bestimmten Straftat zu konzentrieren hat, soll mit dem Kritikbeschluß auf eine Änderung staatlicher oder gesellschaftlicher Leitungsmethoden hingewirkt werden, die im Widerspruch zur sozialistischen Gesetzlichkeit stehen. Oft müssen dabei Fragen aufgeworfen werden, die nur in entfernter Beziehung zur Straftat stehen. Durch die Kritik des Gerichts werden die betreffenden Organe direkt angesprochen und zur Überprüfung ihrer Arbeit veranlaßt, um durch die Herstellung der Gesetzlichkeit künftigen negativen Erscheinungen und Gesetzesverletzungen vorzubeugen. All das würde den Rahmen eines Urteils in der Regel sprengen.

Die Zielstellung der Gerichtskritik, unmittelbaren Einfluß auf die Leitungstätigkeit der staatlichen und gesellschaftlichen Organe zu nehmen, kennzeichnet sie zugleich als eine (keineswegs ausschließliche) Methode der Zusammenarbeit mit diesen Organen zur Gewährleistung der Einheitlichkeit der sozialistischen Staatsmacht. Gestützt auf seine Autorität als Organ der sozialistischen Staatsmacht, weist das Gericht mittels seiner Kritik die betreffenden Organe auf Mängel der Leitungstätigkeit hin und wird so über diese Organe — durch Einflußnahme auf die Veränderung ihrer Tätigkeit — wirksam.

Eine Gesetzesverletzung im Sinne des § 4 StPO ist nicht jede Gesetzesverletzung schlechthin. Eine wesentliche Einschränkung gibt § 4 StPO schon dadurch, daß er nur auf solche Gesetzesverletzungen orientiert ist, die bei der Durchführung eines Strafverfahrens zutage treten. Diese Beschränkung ist notwendig, weil sonst das Gericht im vollen Maße die dem Staatsanwalt im Rahmen der Allgemeinen Aufsicht obliegenden Pflichten wahrzunehmen hätte, wodurch es ohne Zweifel seine Aufgaben überschreiten würde. Allerdings bedarf es einer Ausdehnung der Kritikpflicht des Gerichts auf alle übrigen Verfahren außerhalb des Strafprozesses.

Bisher wurde kaum Kritik geübt, wenn es sich um die Verletzung von Beschlüssen örtlicher Volksvertretungen handelt. Zwar werden die Beschlüsse der örtlichen Volksvertretungen vom terminus technicus her nicht als Gesetze bezeichnet, das besagt aber andererseits nicht, daß sie deshalb von § 4 StPO nicht erfaßt werden. Unter Gesetzesverletzungen im Sinne des § 4 StPO sind Verstöße gegen allgemein gültige und verbindliche Anordnungen der zuständigen Staatsorgane zu verstehen, gleich in welche Form sie gekleidet sind. Die gerichtliche Praxis vertritt auch diese Auffassung, denn unter den Kritikbeschlüssen befinden sich solche, die sich mit Verstößen gegen Verordnungen des Minister-rats sowie Anordnungen und Durchführungsbestimmungen der Fachminister befassen.

Ohne Zweifel fallen die Beschlüsse der örtlichen Volksvertretungen in den Geltungsbereich des § 4 StPO. Das wird durch § 7 Buchst. d des Gesetzes über die örtlichen Organe der Staatsmacht unterstrichen. Eine Ursache dafür, daß bei Verstößen gegen Beschlüsse der örtlichen Volksvertretungen die Gerichtskritik nicht angewandt wurde, liegt möglicherweise auch darin begründet, daß unsere Gerichte diese Beschlüsse nicht kennen bzw. keine genügende Übersicht über dieselben haben.

Schließlich interessiert noch die Frage, ob die Kritik des Gerichts am Platze ist, wenn die gesetzliche Regelung durch die Entwicklung der gesellschaftlichen Verhältnisse überholt ist und der Verstoß gegen das Gesetz faktisch im Einklang mit den gesellschaftlichen Erfordernissen steht. Grundsätzlich muß festgestellt werden, daß es keinem Staatsorgan, keiner gesellschaftlichen Organisation und keinen Bürger gestattet ist, auf diese Art und Weise Widersprüche im System der sozialistischen Gesetzlichkeit auszugleichen. Andererseits bedarf es aber der schnellsten Beseitigung solcher, die sozialistische Entwicklung hemmenden Gesetze. Hier sollte das Gericht auf die Gerichtskritik verzich-

² vgl. W. Ulbricht, Zum Beschluß des Staatsrates über die weitere Entwicklung der Rechtspflege, NJ 1961 S. 115.

³ vgl. hierzu auch den Beschluß des Staatsrates über die weitere Entwicklung der Rechtspflege in der DDR, NJ 1961 S. 74.